

**2021/268 0.12.01      Allgemeines**  
**Vernehmlassung; Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr;**  
**Änderungen Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenänderungen (DigiLex)**

### **Beschluss Stadtrat**

1. Der Stadtrat befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen der rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr. Den Vernehmlassungen des Vereins Zürcher Gemeindeglieder und Verwaltungsfachleute (VZGV) wie auch des Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) für die rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr (DigiLex), Änderungen Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenänderungen, werden zugestimmt.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Staatskanzlei per Mail (naemi.bucher@sk.zh.ch)
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

### **Ausgangslage**

Am 15. Juli 2021 hat die Staatskanzlei zur Vernehmlassung "Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr; Änderungen Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenänderungen" eingeladen. Die Frist dauert bis zum 26. November 2021.

### **Stellungnahmen VZGV sowie GPV**

Der VZGV wie auch der GPV haben wie folgt dazu Stellung genommen:

#### *Generelle Würdigung*

Die elektronische Kommunikation hat sich im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben seit längerer Zeit als zentrale Kommunikationsform etabliert, sie ist auch im informellen Kontakt zwischen Privatpersonen und Behörden vorherrschend. Diese Realität jedoch steht in ausgeprägtem Gegensatz zum Bereich des formellen Verwaltungshandelns. Hier steht die aktuelle Rechtslage dem elektronischen Weg in wesentlichen Punkten entgegen. Als Folge davon ist der formelle Geschäftsverkehr in vielen Bereichen immer noch zwingend an die schriftliche Form (d. h. Schrift auf Papier) gebunden.

Die geplanten neuen Regelungen beziehen sich auf den formellen Geschäftsverkehr und umfassen somit alle Vorgänge zwischen den öffentlichen Organen untereinander und zwischen den öffentlichen Organen und Privaten, die auf Rechtswirkungen ausgerichtet sind. Auf Gesetzesstufe werden lediglich die wesentlichen Grundsätze verankert. Dass die Detailregelungen in die Verordnungskompetenz des Regierungsrats fallen und damit dem Anspruch auf Flexibilität Rechnung getragen wird, ist von zentraler Bedeutung. Nur so kann der elektronische Geschäftsverkehr mit den raschen technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Schritt halten.

Mit den in den Vernehmlassungsunterlagen aufgelisteten Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz und entsprechenden Nebenänderungen sollen die gesetzlichen Grundlagen für einen rechtsverbindlichen und medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr mit den öffentlichen Organen und Privatpersonen im Kanton Zürich geschaffen werden. Diese Entwicklung wird grundsätzlich sehr begrüsst, schafft sie doch endlich die Möglichkeit, die Digitalisierung auch im formellen Geschäftsverkehr voranzutreiben. Hierbei ist es ein zentrales Anliegen, dass der Geschäftsverkehr primär elektronisch erfolgen und nur mit zu bewilligenden Ausnahmen davon abgewichen werden soll.

An dieser Stelle sei auch nochmals auf die Dringlichkeit der E-ID hingewiesen. Denn neben der elektronischen Unterschrift muss im elektronischen Geschäftsverkehr auch die Möglichkeit zur Identifikation bestehen.

In der Folge sind in sämtlichen Digitalisierungsprojekten immer die jeweiligen rechtlichen Grundlagen in den Spezialgesetzen und den dazugehörigen Verordnungen zu prüfen und dahingehend anzupassen, dass der elektronische Geschäftsverkehr rechtssicher umgesetzt werden kann.

Die Städte und Gemeinden sind von diesen Neuerungen im Rahmen der digitalen Transformation stark betroffen – und zwar nicht nur im ICT-Bereich, sondern eben gerade auch bei den Arbeitsabläufen. Demzufolge müssen sie frühzeitig und umfassend in den weiteren Bearbeitungsprozess mit einbezogen werden. Sie sollen auch proaktiv über die konkreten Auswirkungen und Chancen informiert werden und mitwirken können. Deshalb erachten wir es als zwingend, dass der VZGV bei der Ausarbeitung der weiteren Details mit einbezogen wird. Gerne erwarten wir Ihre Kontaktnahme, damit der VZGV eine Delegation für die Zusammenstellung der Projektgruppe melden kann.

Zu diesen Detailregelungen gehört zum Beispiel auch die Klärung der Frage, ob E-Mail-Adressen für Rekurse vorgegeben werden können oder ob Einwohnerinnen und Einwohner einen Rekurs an jede ihnen bekannte Adresse richten können. Im Rahmen der Umsetzung ist ferner zu prüfen, ob für die Gemeinden im Sinne eines freiwilligen Angebots eine einheitliche Plattform geschaffen werden soll, über die der elektronische Geschäftsverkehr abgewickelt werden kann. Insbesondere im Hinblick auf Rechtsmittelverfahren scheint es wenig bürgerfreundlich zu sein, wenn für jede Rechtsmittelinstanz (Gemeinde, Bezirk, Kanton) das Verfahren auf einer anderen digitalen Plattform abgewickelt wird.

#### *Vernehmlassung im Einzelnen*

Der GPV erachtet es im Rahmen der vorliegenden Revision als sinnvoll, im Gesetz eine nicht-obligatorische Einheitsplattform zu verankern (analog zur geplanten E-Justizplattform des Bundes im Rahmen von Justitia 4.0, deren Nutzung jedoch obligatorisch ist).

Unklar ist, in welchen Fällen § 4c Abs. 1 zur Anwendung kommt bzw. was die Begriffe «verkehren» und "Geschäftsverkehr" konkret bedeuten. § 4c Abs. 1 E-VRG erweckt den Eindruck, dass diese Bestimmung ganz generell für sämtliche Interaktionen zwischen den zürcherischen Verwaltungsbehörden gelten bzw. dass die Behörden untereinander generell nicht mehr mündlich, per Post oder mit "gewöhnlicher" E-Mail verkehren dürfen. So wird es nicht gemeint sein. Vielmehr dürfte sich die Pflicht zum elektronischen Verkehr auf formelle Verwaltungsverfahren i.S.v. § 4 VRG beschränken bzw. auf Verfahren, die darauf ausgerichtet sind, eine Anordnung zu erlassen. Die Verpflichtung kann in diesem Zusammenhang beispielsweise bedeuten, dass relevante Akten einer Behörde elektronisch beizuziehen sind, oder dass ein Dossier elektronisch an die Anfechtungsinstanz zu übermitteln ist. Der Wortlaut von § 4c Abs. 1 (oder die Weisung) sollte deshalb den eingeschränkten Geltungsbereich zum Ausdruck bringen.

Ergänzungsvorschlag in Bezug auf § 4c Abs. 1: "Die Verwaltungsbehörden verkehren untereinander elektronisch, wenn sie ein Verfahren nach § 4 durchführen" (GPV).

Ergänzung resp. offener Punkt zu § 4d Abs. 4 "Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum elektronischen Geschäftsverkehr...".

In diesem Zusammenhang müsste für die Gemeinden eine Wahlfreiheit bei der Evaluation der Applikationen und die klare Definition von Schnittstellen berücksichtigt werden. Dies auch aus Gründen des Investitionsschutzes für die Gemeinden.

Ergänzung zu § 59: Hier sollte aufgrund der aktuellen Pandemieerfahrung in Ergänzung zur mündlichen Verhandlung auch eine elektronische Verhandlung (Videokonferenz) möglich sein. (VZGV sowie GPV)

Bei den meisten neu formulierten Bestimmungen geht es darum, das elektronische Handeln im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden grundsätzlich zuzulassen und insbesondere die elektronische Form der schriftlichen Form gleichzustellen. Dies bedeutet auch, dass die elektronische Signatur der klassischen Unterschrift gleichgestellt wird. Insofern besteht hier aus Sicht des VZGV kein Bedarf für weitere spezifische Anmerkungen.

Die vorgesehene Übergangsfrist von lediglich einem Jahr ist sehr kurz bemessen und stellt insbesondere Gemeinden, die bisher noch wenig digital unterwegs sind, vor sehr grosse Herausforderungen. Auch aus dieser Perspektive ist das freiwillige Angebot einer einheitlichen Plattform, die die Gemeinden bei Bedarf nutzen können, zu prüfen.

### **Erwägungen**

Der Stadtrat Wetzikon schliesst sich den Stellungnahmen des VZGV sowie des GPV an.

Für richtigen Protokollauszug:



**Stadtrat Wetzikon**

Martina Buri, Stadtschreiberin